

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 16. Juni 2012

03227

Inhalt

5.6.2012	Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder 2191-10; 2191-11	154
5.6.2012	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes 2232-1	158
5.6.2012	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes 7102-9	159
16.5.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung 2132-2-1	160
5.6.2012	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans IX-170-1 VE im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf 2030-1-14	162
	Druckfehlerberichtigung 2030-1-14	163

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Vom 5. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 15. Dezember 2011 und 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag
über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“
(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der

an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotteriejahresnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiete verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuererteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstanalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstanalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(4) Im Folgenden gilt:

1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstanalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstanalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012

Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einsteigern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einsteiger der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einsteiger der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einsteigern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einsteiger und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerin-

nen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

(3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 15.12.2011	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 15.12.2011	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 15.12.2011	Klaus Wowerit
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 15.12.2011	Matthias Platzek
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 15.12.2011	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 15.12.2011	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 15.12.2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 15.12.2011	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 15.12.2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 15.12.2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 15.12.2011	Kurt Beck
Für das Saarland: Berlin, den 15.12.2011	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 15.12.2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 15.12.2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 19.1.2012	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 15.12.2011	Christine Lieberknecht

Fünfzehntes Gesetz
zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes
Vom 5. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 491) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „erprobt“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2014“ und das Wort „Erprobungsphase“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „für die Dauer der Erprobung, insbesondere“ und nach dem Wort „Studien“ das Komma gestrichen.
 - d) In Absatz 7 werden die Wörter „Erfordernisse, die sich aus der Erprobung der Bachelor- und Master-Abschlüsse ergeben“ durch die Wörter „Erfordernisse, die sich aus den Bachelor- und Master-Abschlüssen ergeben“ ersetzt.
2. § 11a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen nach Absatz 4 geeigneten Unterrichtsfach von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, die nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 errechnete Höchstzahl übersteigt, sind von den vorhandenen Ausbildungs-

plätzen neunzig vom Hundert nach den Kriterien Eignung und Wartezeit zu vergeben, und zwar

1. zunächst fünfundsechzig vom Hundert nach Eignung der Bewerber und
2. sodann fünfunddreißig vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung gestellt worden ist. Ein Ausbildungsplatz wird nur dann nach Wartezeit vergeben, wenn diese ununterbrochen bestanden hat.

Die verbleibenden zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt und bekannt gemacht.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Vom 5. Juni 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 399), das durch Artikel II des Gesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerLAVG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „7,50 Euro“ durch die Angabe „8,50 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz findet auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 10000 Euro netto, hinsichtlich des Mindestlohns ab einem geschätzten Auftragswert von 500 Euro netto Anwendung.“
 - c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Bieter haben bei Angebotsabgabe zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Senat legt alle zwei Jahre einen Vergabebericht vor, der die Wirkung dieses Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der nach Satz 2 vorgesehenen Kontrollgruppe untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation dieses Gesetzes ist.“

- b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Erste Verordnung
zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung
Vom 16. Mai 2012

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 589) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Säumnis“
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Ermäßigung, Erlass“
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Baulast“ die Wörter „und im Eigentum“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Säumnis“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages zu erheben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. Werbeanlagen der Parteien und der sonstigen Bewerber in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen,“
 - b) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. Werbeanlagen in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,“
 - c) Nach der Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:
„16. Taxirufsäulen ohne Werbung,“
 - d) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17. öffentliche Telekommunikationsstellen, zu deren Bereitstellung der Betreiber auf Grund des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet ist,“
 - e) Nach der neuen Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Fahrradständer einschließlich längs der Ständer angebrachter Werbefläche bis zu einer Größe von 0,25 m Höhe und 1,00 m Breite.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ermäßigung, Erlass

Die Sondernutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt oder
2. ihre Erhebung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles zu einer Härte führen würde, die nicht auf persönlichen Umständen des Gebührenschuldners beruht.“
6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Tarifstelle 1.1.6 werden nach dem Wort „Imbisswaren“ die Wörter „und Getränken“ eingefügt.
 - b) In Tarifstelle 1.2.1 wird nach dem Wort „Wochenmärkte“ der Klammerzusatz „(private und städtische)“ gestrichen.
 - c) Die Tarifstelle 1.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) bei Absperrung des Geländes sowie bei besonderen Großveranstaltungen, die die gemeingebäuchliche Nutzung der Straße verhindern, zusätzlich für die Begehungsfläche
je m²/Tag 0,35 0,32 0,29 0,26
Sofern das Gelände nicht mehr als zwölf Stunden am Tag abgesperrt bzw. der gemeingebäuchlichen Nutzung entzogen wird, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.“
 - bb) Buchstabe f wird aufgehoben.
 - d) Die Tarifstelle 1.2.6 erhält folgende Fassung:
„1.2.6 Werbeveranstaltungen
je Tag
ohne Verkauf 65,00 60,00 55,00 50,00
mit Verkauf 130,00 120,00 110,00 100,00
Anmerkung:
Für Werbeveranstaltungen von Anliegern ist die Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 9 zu beachten.“
- e) Der Tarifstelle 2.2.4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.“
- f) Der Tarifstelle 4.1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.“

- g) Die Tarifstelle 4.7 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| „4.7 Telefonzellen, -hauben, -stelen | |
| je Monat und Fernsprecheinrichtung | 20,00 € für alle Wertstufen“ |
- h) Nach Tarifstelle 4.7 wird folgende Tarifstelle 4.8 eingefügt:
- | | | | | |
|---------------------------------|-------|-------|------|-------|
| „4.8 Postablagekästen | | | | |
| je Monat/m ² /Kasten | 15,00 | 12,00 | 9,00 | 6,00“ |
- i) Die bisherige Tarifstelle 4.8 wird Tarifstelle 4.9.
- j) In Tarifstelle 5.1 Buchstabe a und b werden jeweils das Wort „Gehweg“ durch die Wörter „nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen“ und die Wörter „überriger Straßenraum“ jeweils durch die Wörter „alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind“ ersetzt.
7. Die Wertstufeneinteilung (Anlage 2) wird wie folgt geändert:
- a) In Bezug auf den Bezirk „Mitte“ werden in der Spalte „Wertstufe I“ die Wörter „Startpunkt S-Bahnring/Humboldthafen S-Bahnring von Humboldthafen bis Paulstraße, Paulstraße von S-Bahnring bis Großer Stern“ durch die Wörter „Startpunkt Stadtbahn/Humboldthafen, Stadtbahn von Humboldthafen einschließlich Europaplatz bis Paulstraße, Paulstraße von Stadtbahn bis Großer Stern“ ersetzt.
- b) In Bezug auf den Bezirk „Friedrichshain-Kreuzberg“ werden in der Spalte „Wertstufe III“ die Wörter „besonderes Stadtteilzentrum Hermannplatz“ gestrichen, nach der Angabe „Hasenheide von Hermannplatz bis Hausnummer 12“ werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein Absatz und folgende Wörter angefügt: „Kottbusser Damm von Urbanstraße bis Boppstraße.“
- c) In Bezug auf den Bezirk „Steglitz-Zehlendorf“ werden in der Spalte „Wertstufe II“ nach den Wörtern „Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg“ folgende Wörter eingefügt: „einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 30 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie“.
- d) In Bezug auf den Bezirk „Tempelhof-Schöneberg“ werden die Tabellenspalten wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Wertstufe II“ werden vor dem Wort „Rheinstraße“ die Wörter „Schloßstraße Nr. 129 und 130“, ein Komma und ein Absatz eingefügt, nach dem Wort „Hauptstraße“ der Klammerzusatz „(von Innsbrucker Platz bis Kleistpark)“ gestrichen,

die Wörter „Hauptstraße (von Breslauer Platz bis Innsbrucker Platz)“ und das nachfolgende Komma gestrichen,

nach dem Wort „Bahnhofstraße“ der Klammerzusatz „(OT Lichtenrade)“ eingefügt und

das Wort „Goltzstraße“ durch die Wörter „Goltzstraße (OT Schöneberg)“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Wertstufe III“ werden

die Wörter „Nollendorfplatz und einmündende Straßen“ durch die Wörter „Nollendorfplatz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie“ und

die Wörter „Bayerischer Platz und einmündende Straßen“ durch die Wörter „Bayerischer Platz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie“ ersetzt.

e) In Bezug auf den Bezirk „Treptow-Köpenick“ werden die Tabellenspalten wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Wertstufe II“ wird nach den Wörtern „Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße“, das Wort „Seelenbinderstraße“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

bb) In der Spalte „Wertstufe III“ werden die Wörter „Grünauer Straße“ jeweils durch die Wörter „Michael-Brückner-Straße“ ersetzt.

f) In Bezug auf den Bezirk „Marzahn-Hellersdorf“ wird die Spalte „Wertstufe III“ wie folgt gefasst:

„Stadtteilzentrum Helle Mitte mit den angrenzenden Bereichen Alice-Salomon-Platz, Fritz-Lang-Platz, Hellersdorfer Straße von Janusz-Korczak-Straße bis Stendaler Straße, Stendaler Straße von Hellersdorfer Straße bis Quedlinburger Straße, Lil-Dagover-Gasse, Kurt-Weill-Gasse, Stadtteilzentrum Eastgate mit den angrenzenden Straßen Marzahner Promenade und Franz-Stenzer-Straße.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I Nummer 7 dieser Verordnung tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans IX-170-1 VE im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

Vom 5. Juni 2012

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan IX-170-1 VE vom 11. November 2011 mit Deckblatt vom 24. Januar 2012 für das Grundstück Albrecht-Achilles-Straße 65 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-170 im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 318) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

N a u m a n n
Bezirksbürgermeister

S c h u l t e
Bezirksstadtrat

Druckfehlerberichtigung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (GVBl. S. 138) wurde am 8. Mai 2012 ausgefertigt.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG